

The logo for dsb (datenschutzbeauftragter kanton zürich) features the lowercase letters 'dsb' in a bold, black, sans-serif font. To the right of the text is a blue right-angled triangle pointing downwards and to the right.

datenschutzbeauftragter
kanton zürich

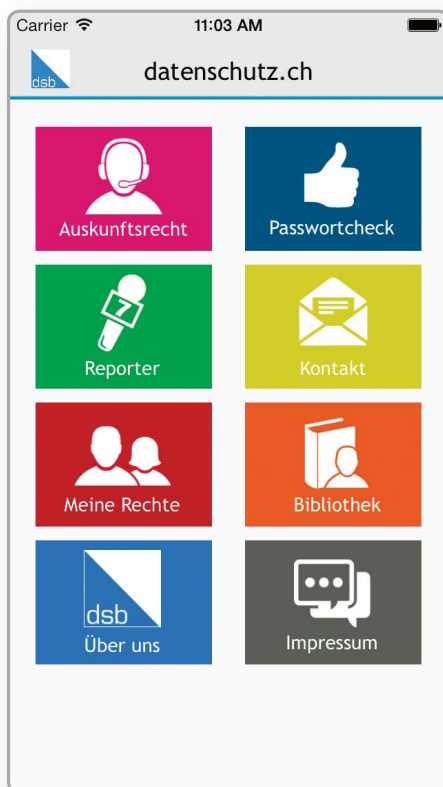
A horizontal decorative bar consisting of three colored segments: an orange square on the left, a large dark blue rectangle in the center, and a grey square on the right. The word 'Datenschutz' is written in white, sans-serif font within the dark blue segment.

Datenschutz

Meine Rechte

Kostenlose datenschutz.ch App

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich stellt Smartphone-Usern die datenschutz.ch App zur Verfügung. Die kostenlose App informiert über die wichtigsten Rechte und bietet konkrete Hilfestellungen für mehr Datenschutz im Alltag. Sie ist als Android- oder als iOS-Version in den entsprechenden Stores erhältlich.



Beim Datenschutz geht es um den Schutz Ihrer Privatsphäre und Ihrer Persönlichkeitsrechte. Das Datenschutzrecht gewährleistet, dass Personendaten rechtmässig beschafft, verwendet und weitergegeben werden, und stellt Mittel zur Verfügung, um auf eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte reagieren zu können.

Die moderne Technologie stellt den Schutz der Privatsphäre vor neue Herausforderungen. Es wird immer wichtiger, dass Sie sich auch selber vor dem Missbrauch Ihrer persönlichen Daten schützen und Ihre Datenschutz-Rechte kennen.

Diese Broschüre informiert Sie über Ihre Rechte, wenn öffentliche Organe des Kantons Zürich Ihre Daten bearbeiten. Sie haben ein **Recht auf Auskunft** über Ihre Personendaten (Ziffer 3). Sie können Ihre **Daten** in gewissen Fällen **sperr**en lassen (Ziffer 4). Werden unrichtige oder nicht notwendige Daten bearbeitet, können Sie eine **Berichtigung** oder **Vernichtung** verlangen (Ziffer 5). Verletzt Sie eine Datenbearbeitung in Ihren Persönlichkeitsrechten, können Sie weitere Rechte wie **Unterlassung**, **Beseitigung** oder **Schadenersatz** geltend machen oder **Strafanzeige erstatten** (Ziffer 6). Schliesslich haben Sie auch das Recht, sich an den **Datenschutzbeauftragten** zu wenden (Ziffer 7).

Wenn private Personen, Firmen und Organisationen oder öffentliche Organe des Bundes oder anderer Kantone Ihre Daten bearbeiten, ist die Rechtslage ähnlich, beruht jedoch auf anderen Gesetzen. Wo finde ich dazu mehr Informationen? Was heisst «bearbeiten»? Was sind «Personendaten», was «besondere Personendaten»? Was ist ein «öffentliches Organ»? Das Kapitel **weitere Informationen** (Ziffer 8) liefert die Antworten auf diese Fragen.

Als Einstieg lernen Sie die **Grundsätze** kennen, die öffentliche Organe beim Bearbeiten Ihrer Daten beachten müssen (Ziffer 2).

Öffentliche Organe erfüllen öffentliche Aufgaben gemäss Verfassung und Gesetzen. Dazu beschaffen, speichern und verwenden sie Personendaten und geben diese unter Umständen auch weiter.

2.1

Unter welchen Voraussetzungen darf ein öffentliches Organ Personendaten bearbeiten?

- **Gesetzmässigkeit:** Staatliches Handeln muss stets auf einer Rechtsgrundlage beruhen. Das heisst: Öffentliche Organe dürfen Ihre Personendaten nur bearbeiten, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies erlaubt.
- **Verhältnismässigkeit:** Öffentliche Organe dürfen Ihre Personendaten nur so weit bearbeiten, als sie zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich sind.
- **Zweckbindung:** Ihre Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Zu einem anderen Zweck dürfen sie nur weiterverwendet werden, wenn eine rechtliche Bestimmung die neue Verwendung ausdrücklich vorsieht oder wenn Sie in den neuen Bearbeitungszweck eingewilligt haben.
- **Transparenz:** Für Sie muss erkennbar sein, dass ein öffentliches Organ Daten über Sie beschafft und was der Zweck dieser Datenbearbeitung ist. Dies gilt als erfüllt, wenn die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist. Beschafft das öffentliche Organ besondere Daten über Sie, ist es verpflichtet, Sie über den Zweck dieser Datenbearbeitung zu informieren.
- **Informationssicherheit:** Ein öffentliches Organ, das Personendaten über Sie bearbeitet, muss diese durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen schützen. Zum Beispiel dürfen nur Personen Zugriff auf Daten haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und elektronische Informationen sind durch Passwörter, Verschlüsselung usw. zu schützen.

2.2 In welchen Fällen darf ein öffentliches Organ Personendaten bekannt geben?

Ein öffentliches Organ darf Personendaten über Sie bekannt geben, wenn

- eine rechtliche Bestimmung das öffentliche Organ zur Bekanntgabe ermächtigt oder
- Sie die Weitergabe Ihrer Daten erlauben oder
- ein anderes öffentliches Organ die Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt (Amtshilfe) oder
- die Bekanntgabe zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

Die Bekanntgabe Ihrer Personendaten ist auf diejenigen beschränkt, die für den Zweck geeignet und erforderlich sind.

Schliesslich muss das öffentliche Organ vor jeder Datenweitergabe prüfen, ob der Bekanntgabe eine andere rechtliche Bestimmung (z.B. Schweigepflicht) oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. Ist dies der Fall, muss es die Bekanntgabe der Daten ganz oder teilweise verweigern oder aufschieben.

Jede Person hat das Recht auf Auskunft, ob und welche Informationen in den Beständen des öffentlichen Organs über sie vorhanden sind.

3.1 Welche Informationen muss mir das öffentliche Organ geben?

Die Auskunft umfasst alle Ihre Personendaten, die sich beim öffentlichen Organ befinden. Das öffentliche Organ muss Ihnen auch aufzeigen, zu welchem Zweck Ihre Daten bearbeitet werden und auf welche gesetzliche Bestimmung sich die Bearbeitung stützt. Zudem muss es Auskunft darüber geben, welche anderen öffentlichen Organe an der Bearbeitung Ihrer Daten beteiligt sind und welchen weiteren Stellen regelmässig Daten über Ihre Person weitergegeben werden.

3.2 Wie erhalte ich Auskunft über meine Personendaten?

Wenn Sie wissen möchten, welche Informationen bei einem öffentlichen Organ über Sie vorhanden sind, können Sie direkt bei diesem Organ ein schriftliches Gesuch stellen. Legen Sie dem Schreiben eine Kopie eines amtlichen Ausweises (z.B. Identitätskarte oder Pass) bei, damit Sie identifiziert werden können. Einige Organe akzeptieren auch Gesuche auf elektronischem Weg.

Geben Sie an, dass Sie Auskunft über alle Daten zu Ihrer Person wünschen, und fragen Sie, in welchem Zusammenhang die Daten bearbeitet wurden. Sie müssen nicht begründen, weshalb Sie Auskunft möchten, da das Recht auf Auskunft bedingungslos besteht.

Das öffentliche Organ muss Ihr Gesuch innert 30 Tagen nach Erhalt bearbeiten. Kann es die Frist nicht einhalten, teilt es Ihnen unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid über das Gesuch vorliegen wird.

Das öffentliche Organ erteilt die Auskunft in der Regel schriftlich in Form von Ausdrucken oder Fotokopien. Sie können sich mit dem öffentlichen Organ auch

auf eine mündliche Auskunft, eine Auskunft auf elektronischem Weg oder eine Einsichtnahme vor Ort einigen.

Ein Musterschreiben für ein Auskunftsgesuch finden Sie auf unserer Website www.datenschutz.ch.

3.3 Kann die Auskunft verweigert werden?

Das öffentliche Organ kann die Auskunft einschränken, zeitlich aufschieben oder verweigern, wenn eine gesetzliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse der Auskunft entgegensteht. Ein öffentliches Interesse liegt zum Beispiel vor, wenn die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet wäre. Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Auskunft andere Personen in ihrer Privatsphäre beeinträchtigt.

3.4 Was kann ich machen, wenn mir das öffentliche Organ keine vollständige Auskunft gibt?

Wenn das öffentliche Organ den Zugang zur gewünschten Information verweigert, einschränkt oder aufschiebt, erlässt es einen Entscheid in Form einer Verfügung. In der Verfügung muss das öffentliche Organ darlegen, aus welchen Gründen es die Auskunft einschränkt. Sind Sie mit dem Entscheid nicht einverstanden, können Sie ihn von der übergeordneten Behörde überprüfen lassen. Wie Sie dabei vorgehen müssen, können Sie der Verfügung entnehmen.

3.5 Ist die Auskunft mit Kosten verbunden?

Öffentliche Organe dürfen für die Bearbeitung von Auskunftsgesuchen keine Gebühr verlangen.

3.6 Erhalten auch Dritte Einsicht in meine Personendaten?

Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen. Dieses allgemeine Informationszugangsrecht ist Teil des sogenannten Öffentlichkeitsprinzips. Auf Gesuch eines Dritten hin gewährt das öffentliche Organ Zugang zu seinen Informationen und damit allenfalls auch zu Daten über Ihre Person. In diesem Fall werden Sie vorher angehört. Das öffentliche Organ darf die Personendaten nur bekannt geben, wenn das Interesse der gesuchstellenden Person höher zu gewichten ist als Ihr Interesse am Schutz Ihrer Privatsphäre.

Dritte können auch Einsicht in Ihre Daten erhalten, wenn Sie sich in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren befinden. Dann steht allen Verfahrensparteien ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zu. In diesem Fall erhält nicht nur der Dritte Einsicht in Ihre Daten, sondern auch Sie in die Daten des Dritten. Die Regeln über die Akteneinsicht finden sich im jeweils anwendbaren Verfahrensgesetz, zum Beispiel in der Strafprozessordnung, in der Zivilprozessordnung oder im Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Einwohnerkontrollen, Gemeindesteuerämter und das Strassenverkehrsamt dürfen Personendaten ohne Weiteres an Dritte bekannt geben. Dagegen können Sie Datensperren errichten lassen.

4.1

Welche Personendaten kann ich sperren lassen?

Einzelne gesetzliche Bestimmungen sehen vor, dass öffentliche Organe Ihre Personendaten auf Gesuch voraussetzungslos, das heisst ohne Angabe von Gründen, Dritten bekannt geben dürfen.

- Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde gibt Name, Vorname, Adresse und Datum von Zu- und Wegzug aus dem Einwohnerregister bekannt.
- Das Gemeindesteueramt stellt auf Gesuch Ausweise über das steuerbare Einkommen und Vermögen von Privatpersonen bzw. den steuerbaren Reingewinn und das steuerbare Kapital von Firmen gemäss der letzten rechtskräftigen Einschätzung oder Steuererklärung aus.
- Beim Strassenverkehrsamt erhalten Private den Namen und die Adresse von Fahrzeughaltern und -halterinnen.

Wenn Sie nicht möchten, dass diese Daten an jedermann herausgegeben werden, können Sie bei der Einwohnerkontrolle, dem Gemeindesteueramt und dem Strassenverkehrsamt eine Datensperre verlangen. Die Datensperre bewirkt, dass das öffentliche Organ Ihre Personendaten Privaten nicht mehr bekannt geben darf (Ausnahme siehe Ziffer 4.3). Die Datensperre wirkt nur gegenüber privaten Personen und Organisationen, nicht jedoch bei Anfragen anderer öffentlicher Organe.

4.2 Wie kann ich meine Personendaten sperren lassen?

Wenn Sie eine Datensperre errichten möchten, müssen Sie das dem betreffenden öffentlichen Organ schriftlich mitteilen. Sie müssen nicht begründen, weshalb Sie eine Datensperre möchten. Die Errichtung der Datensperre ist kostenlos.

Ein Musterschreiben zur Datenspernung finden Sie auf unserer Website www.datenschutz.ch.

4.3 Wann werden die gesperrten Daten trotzdem bekannt gegeben?

Eine Datensperre kann in Ausnahmefällen durchbrochen werden. So gibt das öffentliche Organ einer Privatperson Ihre Personendaten trotz Sperre bekannt, wenn diese nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte Ihnen gegenüber hindert.

Beispielsweise wird eine Gemeinde einer Person, bei der Sie nachweislich Schulden haben, trotz Datensperre Ihren Wegzugsort oder Ihre Adresse bekannt geben. Dabei reicht es nicht, dass die gesuchstellende Person lediglich behauptet, dass eine Schuld besteht; sie muss diese Behauptung mit einem Dokument wie z.B. einem unterschriebenen Vertrag, einem gerichtlichen Urteil oder einer Rechnung nachweisen.

Bei Begehren um Einsicht in das Einwohnerregister und das Fahrzeugregister steht es dem öffentlichen Organ frei, Sie als betroffene Person vor der Aufhebung der Datensperre anzuhören. Verlangt eine Person einen Steuerausweis über Sie, muss Ihnen das Gemeindesteuernamt vor der Aufhebung der Datensperre Gelegenheit geben, sich dazu zu äussern.

Ein öffentliches Organ muss dafür sorgen, dass die Daten über Sie richtig sind. Sie können verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

5.1 Kann ich unrichtige Daten über meine Person berichtigen lassen?

Unrichtig sind Personendaten, die nicht mit der Realität übereinstimmen oder die unvollständig sind. Befinden sich in den Akten oder Informatiksystemen eines öffentlichen Organs unrichtige Daten über Sie, können Sie deren Berichtigung verlangen.

Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, zum Beispiel bei Werturteilen, bringt das öffentliche Organ einen sogenannten Bestreitungsvermerk bei der fraglichen Aktenstelle an. Damit können Sie zum Ausdruck bringen, dass Sie mit der Wertung oder Darstellung nicht einverstanden sind. Sie können entweder eine eigene Stellungnahme abgeben, die dem Dossier beigefügt wird, oder auch nur einen Vermerk machen, dass Sie die Richtigkeit bestimmter Daten bestreiten.

5.2 Kann ich die Vernichtung nicht benötigter Personendaten verlangen?

Sie haben das Recht, nicht benötigte Daten über Ihre Person löschen bzw. vernichten zu lassen. Die Vernichtung können Sie beispielsweise verlangen, wenn die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

5.3 Wie muss ich für eine Berichtigung oder Vernichtung vorgehen?

Siehe Ziffer 6.2.

Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte liegt vor, wenn ein öffentliches Organ Ihre Personendaten widerrechtlich bearbeitet, indem es die unter Ziffer 2 dargelegten Grundsätze verletzt.

6.1 Wie kann ich gegen eine widerrechtliche Bearbeitung meiner Personendaten vorgehen?

■ Recht auf Unterlassung einer widerrechtlichen Datenbearbeitung: Mit dem Anspruch auf Unterlassung können Sie erwirken, dass das öffentliche Organ eine bestehende und fortdauernde widerrechtliche Bearbeitung Ihrer Personendaten beendet.

■ Recht auf Beseitigung der Folgen einer widerrechtlichen Datenbearbeitung: Wurden Ihre Personendaten widerrechtlich bearbeitet und hatte dies negative Folgen für Sie, können Sie vom öffentlichen Organ verlangen, dass es die Folgen der widerrechtlichen Bearbeitung beseitigt.

■ Recht auf Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Datenbearbeitung: Mit dem Anspruch auf Feststellung können Sie vom verantwortlichen öffentlichen Organ verlangen, dass es die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens Ihrer Personendaten feststellt. Diesen Anspruch können Sie dann erheben, wenn Sie weder eine Unterlassung der widerrechtlichen Bearbeitung verlangen können noch die Beseitigung der Folgen der Verletzung.

6.2 Wie kann ich meine datenschutzrechtlichen Ansprüche durchsetzen?

Sie können Ihre Ansprüche schriftlich beim betreffenden Organ geltend machen. Kommt das öffentliche Organ Ihrem Begehren um Berichtigung, Vernichtung, Unterlassung, Beseitigung der Folgen oder Feststellung nicht oder nur teilweise nach, erlässt es einen Entscheid in Form einer Verfügung. Sie können

den Entscheid von der nächsthöheren Behörde überprüfen lassen. Wie Sie vorgehen müssen, können Sie der Verfügung entnehmen.

6.3 Habe ich Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung?

Wenn Ihnen durch die Verletzung der Persönlichkeitsrechte ein finanzieller Schaden entstanden ist, haben Sie Anspruch auf Schadenersatz. Wenn Sie durch die unrechtmässige Datenbearbeitung schwer in Ihrer Persönlichkeit verletzt wurden und diese Verletzung nicht anders wiedergutmacht worden ist, haben Sie Anspruch auf Genugtuung. Wenn Sie Schadenersatz- und/oder Genugtuungsansprüche geltend machen möchten, empfehlen wir Ihnen, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beizuziehen.

6.4 Ist eine Datenschutzverletzung strafbar?

Persönlichkeits- bzw. Datenschutzverletzungen sind strafbar, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines öffentlichen Organs dadurch auch eine Schweigepflicht wie zum Beispiel das Amtsgeheimnis verletzt. Für die Beurteilung der Strafbarkeit sind die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte zuständig.

Für die Beratung und die Aufsicht im Bereich Datenschutz können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten wenden.

7.1 Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich berät Sie über Ihre Rechte in Bezug auf Datenbearbeitungen der öffentlichen Organe im Kanton Zürich. Zudem vermittelt er zwischen Ihnen und einem öffentlichen Organ bei Streitigkeiten betreffend den Datenschutz.

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich

Beckenhofstrasse 23, 8090 Zürich

Telefon 043 259 39 99

Kontaktformular: www.datenschutz.ch

7.2 Datenschutzbehörden der Städte Zürich und Winterthur

Die Städte Zürich und Winterthur haben eigene Datenschutzbehörden. Wenn städtische Verwaltungsorgane oder -betriebe Daten über Sie bearbeiten, sind die folgenden Stellen zuständig.

Datenschutzbeauftragter der Stadt Zürich

Beckenhofstrasse 59, 8006 Zürich

Telefon 044 412 16 00

Kontaktformular: www.stadt-zuerich.ch/datenschutz

Datenaufsicht der Stadt Winterthur

Marktgasse 53, 8402 Winterthur

Telefon 052 267 56 95

Kontaktformular: stadt.winterthur.ch/stadt-politik/datenaufsicht

Das **Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)** sowie die dazugehörige Verordnung (IDV) enthalten die gesetzlichen Grundlagen für die Datenbearbeitung durch kantonale öffentliche Organe.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich bietet auf seiner **Website** weitere Informationen zu verschiedenen Themenbereichen. Sie finden hier auch ein **Lernprogramm** mit zusätzlichen Erläuterungen, Fallbeispielen, einem Quiz und einem Glossar zu den Begriffen: www.datenschutz.ch.

Bei Fragen zu Datenbearbeitungen durch öffentliche Organe eines anderen Kantons ist die oder der zuständige kantonale Datenschutzbeauftragte zu kontaktieren. Die Kontaktangaben finden Sie auf der Website der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten: www.privatim.ch.

Bearbeitet ein öffentliches Organ des Bundes oder eine private Person oder Organisation Daten über Sie, gilt das Datenschutzgesetz des Bundes (DSG). In diesem Fall ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) zuständig. Der EDÖB hat einen Leitfaden herausgegeben, der Sie über Ihre Rechte bei der Bearbeitung von Personendaten durch Private und öffentliche Organe des Bundes informiert: www.edoeb.admin.ch.

Impressum

Herausgeber: Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich

Layout: René Habermacher, Visuelle Gestaltung, Zürich

Korrektorat: Text Control, Zürich

Druck: Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale KDMZ, Zürich

Stand: August 2014

Auflage: 1000

ISSN 1442-5816

dsb



datenschutzbeauftragter
kanton zürich

www.datenschutz.ch



Datenschutz mit Qualität